

Vorlage-Nr. 13/2770

öffentlich

Datum: 20.02.2013
Dienststelle: OE 1
Bearbeitung: Herr Pörings

Ausschuss für Personal und 11.03.2013 zur Kenntnis allgemeine Verwaltung

Tagesordnungspunkt:

**Ausschluss von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des LVR ab dem
01.04.2013
hier: Verknüpfung von Altersteilzeit mit einem Freiwilligendienst**

Kenntnisnahme:

Die Ausführungen zur Möglichkeit der Verknüpfung von Altersteilzeit mit einem Freiwilligendienst werden gemäß Vorlage 13/2770 zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (lfd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten: Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

In Vertretung

v o m S c h e i d t

Zusammenfassung:

Die Ableistung eines Freiwilligendienstes nach dem Ende der Arbeitsverpflichtung (in der Freizeitphase der Altersteilzeit oder nach Ruhestandsbeginn) ist in Verwaltungsbereichen des LVR nicht möglich. Eine Verknüpfung von Altersteilzeit mit Freiwilligendiensten scheidet daher aus.

Begründung:

Ausschluss von Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des LVR ab 01.04.2013

hier: **Verknüpfung von Altersteilzeit mit einem Freiwilligendienst**

Es ist aus folgenden Gründen nicht möglich, Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte mit einem Freiwilligendienst nach dem Ende der Arbeitsverpflichtung zu verknüpfen:

1. Freiwilliges soziales / ökologisches Jahr nach dem Ende der Arbeitsphase bzw. nach Ruhestandsbeginn

Eine Tätigkeit im Rahmen eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz (JFDG) scheidet von vorneherein aus, da solche Dienste nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 JFDG nur für Personen möglich sind, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2. Bundesfreiwilligendienst im Anschluss an die Arbeitsphase bzw. nach Ruhestandsbeginn

Eine Tätigkeit im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes scheidet aus, weil § 3 Abs. 1 Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG) bestimmt, dass der Bundesfreiwilligendienst als praktische Hilfstätigkeit in gemeinwohlorientierten Einrichtungen abzuleisten und arbeitsmarktneutral auszustalten ist. Tätigkeiten in der Verwaltung des LVR erfüllen daher nicht die Vorgaben zur Art der Tätigkeit. Mit der erforderlichen Anerkennung von Plätzen im Verwaltungsbereich des LVR als Einsatzstelle gemäß § 6 Abs. 2 BFDG durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ist daher nicht zu rechnen. Da es sich um Aufgaben handelt, für die reguläres Personal im Stellenplan vorgesehen ist, wäre eine Aufgabenwahrnehmung im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes hier auch nicht arbeitsmarktneutral.

In Vertretung

v o m S c h e i d t